Amt Bad Doberan-Land

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Sicherung der Bauleitplanung der Gemeinde Wittenbeck

Bekanntmachung der Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre der Gemeinde Wittenbeck für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Gebiet am Mühlenweg in Wittenbeck

---

Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre der Gemeinde Wittenbeck für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Gebiet am Mühlenweg in Wittenbeck

Aufgrund der §§ 14, 16 und § 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), sowie aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (GVOBl. M-V S. 777) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenbeck am 22.02.2022 folgende Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre (nachfolgend Veränderungssperre genannt) erlassen:

§ 1
Zu sichernde Planung

Zur weiteren Sicherung der Planung wird für die in § 2 benannten Flurstücke, die am 02.04.2020 beschlossene und durch ortsübliche Bekanntmachung am 02.05.2020 in Kraft getretene Veränderungssperre um ein Jahr verlängert.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 und betrifft folgende Grundstücke der Gemarkung Wittenbeck, Flur 1: Flurstücke: 62/2, 62/3, 62/4, 63, 64/4, 64/5, 64/6, 64/7, 64/8, 65, 66/2, 66/3, 66/4, 67/1, 67/3, 67/4, 71/3, 71/4, 71/5, 71/6, 71/7, 71/8, 71/9, 71/10.

Der räumliche Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Dieser Übersichtsplan ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB:
   a) Vorhaben i. S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
   b) keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Änderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

(2) Gemäß § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden gemäß § 14 Abs. 3 BauGB von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

(1) Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB außer Kraft, oder wenn die Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 oder Abs. 5 BauGB eintreten.

Wittenbeck, ausgefertigt am 31. März 2022 (Siegel)

GEMEINDE WITTENBECK 3 LANDKREIS ROSTOCK

.....
Dirk Stübs
Bürgermeister der Gemeinde Wittenbeck

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen. Danach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches hinaus andauert und dadurch Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Wittenbeck beantragt.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Wittenbeck geltend gemacht wird.
Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Wittenbeck, den 31.03.2022 (Siegel)

GEMEINDE WITTENBECK 3 LANDKREIS ROSTOCK

.....
Dirk Stübs
Bürgermeister der Gemeinde Wittenbeck

Verfahrensvermerk:

Ausgehängt am: 06. APR. 2022

Abzunehmen am: 21. APR. 2022

(Siegel) (Unterschrift)

Abgenommen am:.....

(Siegel) (Unterschrift)

GEMEINDE WITTENBECK

Anlage zur Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre
für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12
für das Gebiet am Mühlenweg

LEGENDE

Darstellung des Geltungsbereiches
der 1. Verlängerung der Veränderungssperre

Wittenbeck, ausgefertigt am 31. März 2022 (Siegel)

.....
Dirk Stübs

Bürgermeister
der Gemeinde Wittenbeck

GEMEINDE WITTENBECK 3 LANDKREIS ROSTOCK

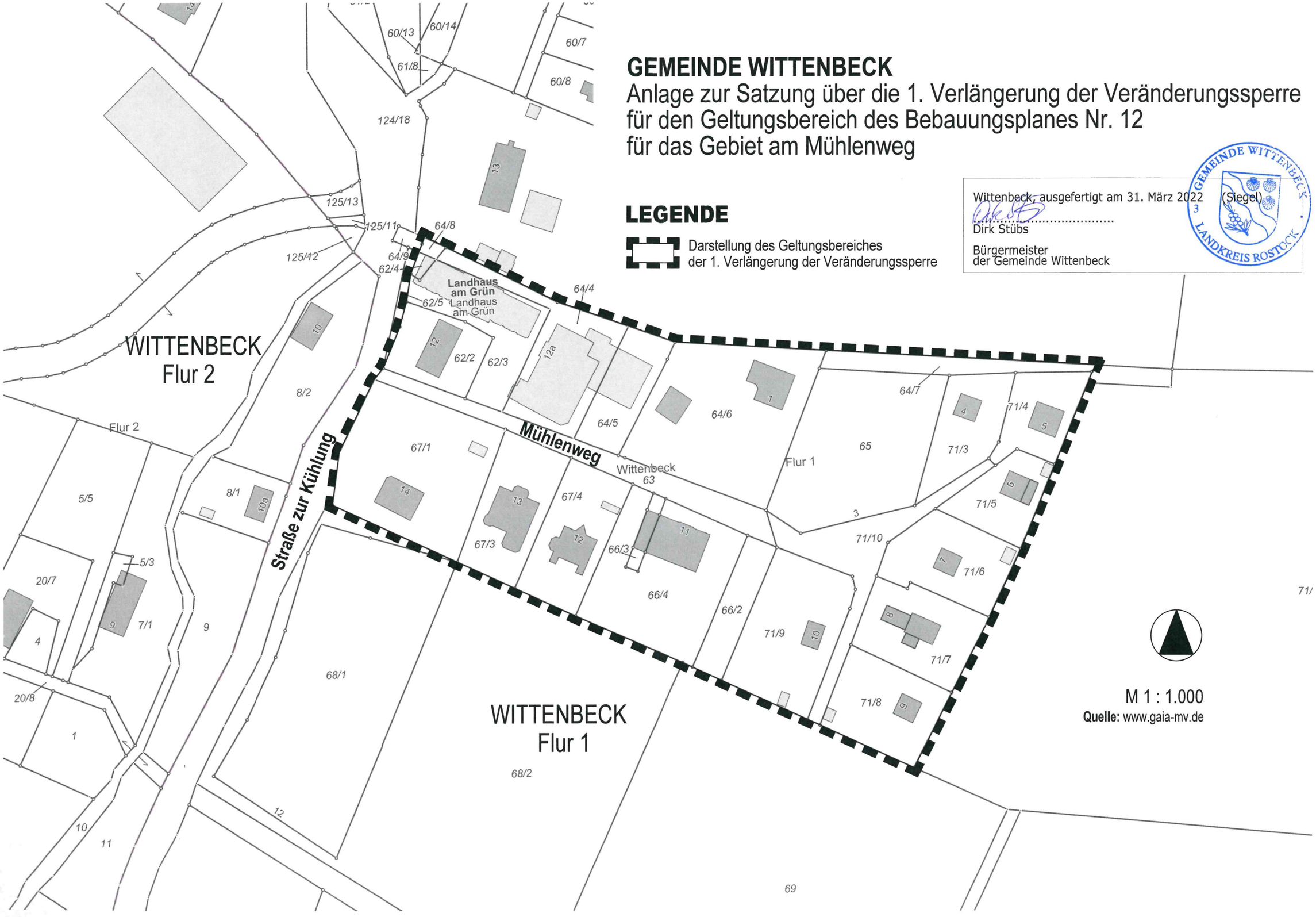

M 1 : 1.000

Quelle: www.gaia-mv.de